



Ergeht an:

Alle privaten Kinder- und  
Jugendhilfeeinrichtungen

Bearb.: Dr.<sup>in</sup> Katrin Lechner-Struger  
Tel.: +43 (316) 877-28174786  
Fax: +43 (316) 877-2817  
E-Mail: [abteilung11@stmk.gv.at](mailto:abteilung11@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT11-173124/2019-17

Graz, am 19. März 2020

Ggst.: **Vertragsänderung aufgrund der Novelle der StKJHG-DVO,  
LGBl. Nr. 25/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19, SARS-CoV-2) und den damit verbundenen (personellen) Engpässen bei der Erbringung der in der StKJHG-DVO geregelten Hilfeleistungen, werden durch die Novelle der StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 25/2020, temporäre Leistungsabweichungen von den in der Anlage 1 geregelten sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernissen für die Erbringung der Leistung sowie den in der Anlage 3 geregelten Ab- und Verrechnungsbestimmungen ermöglicht.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen dazu, die Finanzierung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sicher zu stellen und Kündigungen von MitarbeiterInnen zu vermeiden.

**In Abänderung der bestehenden Verträge werden nachstehende Punkte für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 03. April 2020 einvernehmlich wie folgt geändert:**

**1. Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der mobil/ambulanten flexiblen Hilfen**

Nach Rücksprache mit dem/der fallführenden SozialarbeiterIn können die direkten Kontakte reduziert werden. Diese Reduktion ist mittels telefonischer Kontakte auszugleichen. Die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung (Dauer und Frequenz) ist mit dem/der fallführenden SozialarbeiterIn abzustimmen.

8010 Graz • Hofgasse 12

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Um eine mögliche bzw. drohende Destabilisierung der Familie, der Kinder bzw. der Jugendlichen hintanzuhalten, ist eine Balance zwischen Stabilisierung der KlientInnen durch Betreuung und einer Reduktion des direkten Kontaktes herzustellen. Mit den Kindern, Jugendlichen und Familien sind Rahmenbedingungen zu erarbeiten, wie sie diese Veränderungen bewältigen können.

FuA- und FÜA-Projekte sind auszusetzen.

Unabhängig von der Leistungserbringung kann die Leistung verrechnet werden.

## **2. Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einzelleistungen IFF, Familienhilfe, psychologische Behandlung und Psychotherapie**

Nach Rücksprache mit dem/der fallführenden SozialarbeiterIn können die direkten Kontakte reduziert werden. Diese Reduktion ist mittels telefonischer Kontakte auszugleichen. Die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung (Dauer und Frequenz) ist mit dem/der fallführenden SozialarbeiterIn abzustimmen. Um eine mögliche bzw. drohende Destabilisierung der Familie, der Kinder bzw. der Jugendlichen hintanzuhalten ist eine Balance zwischen Stabilisierung der KlientInnen durch Betreuung und einer Reduktion des direkten Kontaktes herzustellen.

Unabhängig von der Leistungserbringung kann die Leistung verrechnet werden (nicht verrechnet werden hierbei Fahrtkosten). Wird für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 03.04.2020 weniger Betreuung als der anteilige Durchschnitt der letzten beiden Monaten (Jänner und Februar 2020) geleistet, kann auch die Differenz zur Verrechnung gebracht werden.

Kann die Leistung Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht erbracht werden, können die laut Betreuungsplan vereinbarten Stunden dennoch verrechnet werden.

Dies gilt auch für Spezialleistungen der mobil/ambulanten flexiblen Hilfen.

## **3. Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sowie in den „Flexiblen vollstationären, teilstationären und ambulanten Hilfen über Tag und Nacht in der Stadt Graz (ARGE4-Raum)“**

Die Unterbringung und Betreuung von Kindeswohlgefährdeten Minderjährigen in stationären Einrichtungen ist jedenfalls weiterhin aufrecht zu halten. Eine Beurlaubung oder Entlassung in die Familie ist nur nach vorheriger Zustimmung der fallführenden Sozialarbeit möglich. Erst darauf aufbauend sind weitere Schritte (Abstimmung mit den Eltern, usw.) vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der besonderen Situation bei Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Zeitraumes vom 16.03.2020 bis 03.04.2020 wie gewohnt gemäß Anlage 2, StKJHG-DVO der gültige Tagsatz verrechnet werden kann; ausgenommen

ARGE4-Raum. Für ARGE4-Raum gilt, dass unabhängig von der Leistungserbringung die Leistung verrechnet werden kann.

Das Urlaubskontingent bleibt davon unberührt.

Bei einem Aussetzen von Doppelbesetzungen bzw. Beidiensten ist darauf zu achten, dass die Betreuung der Kinder im Sinne der Gewährleistung des Kindeswohles gegeben sein muss.

Auf die Durchlässigkeit des Personals bei personellen Engpässen zur Abdeckung der Betreuungsnotwendigkeiten wird hingewiesen. Personal aus der flexiblen Hilfe, aus den MOB-Leistungen (beide nur für Tagdienste) und von anderen Wohngemeinschaften kann zur Abdeckung der Betreuung bei Personalausfällen herangezogen werden. Abweichungen von den Qualifikationsvorgaben (max. 20 % des gesamten Personalbedarfs) sind möglich, sofern die Person fachlich und persönlich geeignet ist mit der Zielgruppe zu arbeiten.

Persönliche Besuchskontakte in den Einrichtungen durch die Kindeseltern sind derzeit auszusetzen. Um den Kontakt zwischen den Kindern/Jugendlichen und deren Eltern weiter gewährleisten zu können, sind diese sodann durch telefonische bzw. via Internet Kontakten verstärkt zu ermöglichen.

#### **4. Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kriseneinrichtungen**

Die Unterbringung und Betreuung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Kriseneinrichtungen ist jedenfalls weiterhin aufrecht zu halten.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörden sind naturgemäß zu beachten.

Sollte in der Einrichtung ein Verdachts- bzw. Krankheitsfall auftreten, ist den Anweisungen der Gesundheitsbehörden Folge zu leisten.

#### **5. Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Pflegeverhältnissen**

Krisenpflegeplätze sind seitens affido für die nach einer Gefährdungsabklärung unterzubringenden Minderjährigen weiterhin zur Verfügung zu stellen, außer Pflegepersonen werden zur Risikogruppe (chronisch kranke Menschen mit Atembeschwerden etc.) gezählt.

Die direkten Kontakte von FamilienbetreuerInnen im Rahmen der Leistungen KUB, FPU, FP-LU können in Abstimmung mit dem/der fallführenden SozialarbeiterIn reduziert werden. Kompensierend kann auf

telefonische Kontakte zurückgegriffen werden. Leistungen von FamilientlasterInnen in der Leistung FP-LU sind nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem/der fallführenden SozialarbeiterIn auszusetzen.

**Alle weiteren Bestimmungen der bestehenden Verträge, soweit wirksam und keine anderslautenden Vereinbarungen entgegenstehen, sind gegebenenfalls mutatis mutandis anzuwenden.**

Graz, am 19. März 2020

Für das Land Steiermark  
Die Fachabteilungsleiterin:

(Mag.<sup>a</sup> Regina Geiger)